

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1963

Nummer 46

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	29. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
7817		Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung vom 23. 12. 1962 (MinBl. BML. 1963, S. 16)	610

79023
7817

**Richtlinien des Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die
Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung
forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung
vom 23. 12. 1962 (MinBl. BML. 1963, S. 16)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 29. 3. 1963 — IV D 3 / 26 — 00.01

Durch die Neufassung der Bundesrichtlinien sind gegen-
über ihrer Fassung vom 15. 8. 1960 verschiedene Ände-
rungen eingetreten. Für die Durchführung sind nunmehr
die Landesbehörden bzw. -dienststellen verantwortlich.
Daher wird mein zu den Richtlinien alter Fassung ergan-
gener RdErl. v. 21. 11. 1960 (SMBL. NW. 7817) hiermit auf-
gehoben und zur Anwendung der Richtlinien in der jetzt
gültigen Fassung folgendes bestimmt:

1. Zuständige Stellen

Für die Durchführung der Arbeitsvorgänge nach Nr. VI
Abs. 1a—d sind zuständig:

bei Privatwald

das Forstamt der Landwirtschaftskammer und die
Forstabteilung der Landwirtschaftskammer;

bei Körperschaftswald

das staatliche Forstamt bzw. — soweit vorhanden —
das Körperschaftsforstamt und der Regierungs-
präsident.

2. Antragstellung

2.1 Die Anträge für alle Maßnahmen sind zu richten:

bei Privatwald

an das zuständige Forstamt der Landwirt-
schaftskammer,

bei Körperschaftswald

an das zuständige staatliche bzw. — soweit vorhan-
den — an das zuständige Körperschaftsforstamt.

2.2 Einzelanträge

**2.21 Die nach Nr. V der Bundesrichtlinien förderungsbe-
rechtigten Antragsteller reichen vor Durchführung der
Maßnahmen ihre Anträge auf den Vordrucken
AF 1—7 bei dem zuständigen Forstamt (aufsichts-
führende Dienststelle) ein.**

Die Vordrucke AF 4—7 können durchgeschrieben
werden. Sie sind zweckmäßigerweise von den Forst-
ämtern auszufüllen.

Die Angaben über Flächen, Gesamtkosten, Zuschüsse
und dergleichen, die unter Umständen im Laufe der
Durchführung eine Änderung erfahren, werden zweck-
mäßigerweise zunächst nur in AF 1—3 aufgenommen.
Nach Vollzug der Maßnahmen werden die tatsäch-
lichen Flächen, Gesamtkosten, Zuschüsse usw. in
AF 4—7 eingetragen. Flächenschutzpflanzungen, die
wie Aufforstungen bezuschußt werden sollen, sind
unter entsprechendem Vermerk bei Aufforstungen
einzutragen.

**2.22 Die Bescheinigung über die Förderungsberechtigung
des Antragstellers nach Nr. VI Abs. 3a und die Be-
scheinigung über die Förderungswürdigkeit der Vor-
haben (Aufforstung von Grenzertragsböden, Odland,
Niederwaldumwandlung und Trennung von Wald und
Weide) nach V Abs. 3b wird auf Vordruck AF 10
vom Forstamt im Einvernehmen mit der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer gegeben; bei Anlage von
Schutzpflanzungen wird diese Bescheinigung auf dem
Flächenvordruck von der Kreisstelle der Landwirt-
schaftskammer im Einvernehmen mit dem zuständigen
Forstamt erteilt.**

In Gemarkungen, in denen ein Flurbereinigungs-
verfahren oder ein beschleunigtes Zusammenlegungs-
verfahren eingeleitet ist oder voraussichtlich in den
nächsten 3 Jahren eingeleitet wird, ist außerdem für
alle Maßnahmen die Zustimmung des Amtes für
Flurbereinigung und Siedlung einzuholen.

**2.23 Bei Anträgen von Gemeinden, Kirchen und Stiftungen
ist die Bescheinigung gem. V Abs. 3b von der Auf-**

sichtsbehörde (Kreisverwaltung, Generalvikariat,
Landeskirchenamt usw.) zu unterzeichnen.

**2.24 Handelt es sich bei Schutzpflanzungen um Gehöft-
einbindungen für Siedlungen und Aussiedlungen, so
ist außerdem eine Bescheinigung des Betreuers der
Siedlung oder Aussiedlung beizubringen, daß die
Maßnahme innerhalb der Erschließungsbeihilfe keine
Berücksichtigung gefunden hat.**

**2.25 Bei Sammelanträgen (s. Ziffer 2.3 dieses RdErl.) reicht
es aus, wenn die Bescheinigung nach AF 10 für die
im Sammelantrag zusammengefaßten Antragsteller
gemeinsam abgegeben wird.**

2.3 Sammelanträge

**2.31 Bei Aufforstungen und Umwandlungen kann das An-
tragsverfahren für mehrere Antragsteller gemeinsam
als Sammelantragsverfahren abgewickelt werden.**

**2.32 Für die Anträge der einzelnen Antragsteller, die spä-
ter zu Sammelanträgen zusammengefaßt werden
sollen, werden die Vordrucke AF 1, AF 2 und AF 4
benötigt.**

**2.33 Die geprüften Anträge der einzelnen Antragsteller
(s. Ziff. 3 dieses RdErl.) auf AF 1, 2 und 4 werden
zu einem Sammelantrag zusammengefaßt.**

Sammelanträge sind zu trennen:

1. nach Privaten
2. nach Gemeinschaften
3. nach Gemeinden
(Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen und
Stiftungen).

Antragsteller können nur soweit zu einem Sammel-
antrag zusammengefaßt werden, als für sie ein
Bankinstitut die Auszahlung oder Anweisung des in
einem Betrag von der Landwirtschaftlichen Renten-
bank überwiesenen Gesamtzuschusses übernimmt.

**2.34 Der Sammelantrag erfolgt auf den Vordrucken AF 1
und AF 3—7 (AF 2 wird nicht benötigt). Angaben
über Flächen, Gesamtkosten, Zuschüsse und der-
gleichen, die im Laufe der Durchführung eine Ände-
rung erfahren können, werden zunächst nur in AF 1
und 3 des Sammelantrages aufgenommen und erst
nach Vollzug der Maßnahmen mit den tatsächlichen
Ergebnissen in AF 4—7 des Sammelantrages ein-
getragen.**

**2.35 Als Antragsteller wird im Sammelantrag der erste
Antragsteller, der auf Liste AF 8 erscheinen wird,
mit dem Zusatz „und weitere, s. Antragsliste AF 8“
eingetragen. Die Liste AF 8 wird erst nach Durch-
führung der Maßnahme aufgestellt.**

Nähere Ortsangaben (mit Ausnahme des Bereichs des
Forstamtes) werden auf dem Sammelantrag nicht
ausgefüllt. Die Verpflichtung des Antragstellers sowie
seine Unterschrift sind auf dem Sammelantrag nicht
erforderlich; letztere steht auf dem Einzelantrag.

**2.36 Maßnahmen innerhalb und außerhalb der von Natur
benachteiligten Gebiete können auf einem Sammel-
antrag zusammengefaßt werden. Bei dem Zuschlags-
prozent wegen schwieriger Bodenvorbereitung ist im
Sammelantrag der Rahmen anzugeben. Im übrigen
behandeln das Forstamt und die forstliche Mittel-
instanz die Sammelanträge auf AF 1—7 wie Einzel-
anträge.**

3. Prüfung der Anträge

**3.1 Das Forstamt prüft die Anträge, ob sie den Bestim-
mungen der Bundesrichtlinien entsprechen. Auf den
Anträgen wird vermerkt, ob es sich um Private (Nr. V
Abs. 1 der Bundesrichtlinien), Gemeinschaften (Nr. V
Abs. 2a bis d) oder Gemeinden, Kirchen und Stiftun-
gen (Nr. V Abs. 3) handelt. Die voraussichtlichen
Gesamtkosten werden durch das Forstamt veran-
schlagt bzw. überprüft und erforderlichenfalls be-
rechtigt.**

**3.2 Bei Einzelmaßnahmen mit einem Bundeszuschuß von
10 000 DM und mehr und bei Anträgen auf Auf-
forstung und Umwandlung, bei denen die Höhe des
Bundeszuschusses auf 80 % der Gesamtkosten gekürzt
werden muß, ist stets ein ausführlicher Kosten-
anschlag nach Vordruck AF 9 zu erstellen. Die Gesamt-**

Anlagen
AF 1—7

Anlage AF 10

kosten beziehen sich auf die Kosten einer gesicherten, ordnungsgemäß geschützten und gepflegten Kultur. Es sind auch die nach der Pflanzung anfallenden Kosten für Pflege, Schutzmaßnahmen und Nachbesserungen einschließlich der Soziallasten bei den Gesamtkosten zu berücksichtigen.

- 3.3 Bei Höchstsatzüberschreitungen wegen schwieriger Bodenvorbereitung bei Aufforstung und Umwandlung trägt das Forstamt das Zuschlagsprozent ein und gibt im Rahmen der Nachprüfung eine eingehende Begründung für den Zuschlag ab. Die Zuschüsse werden durch das Forstamt berechnet und eingetragen. Der Zuschuß, der auf Vorhaben in den von Natur benachteiligten Gebieten entfällt, ist gesondert aufzuführen.
- 3.4 Sind die Anträge auf Zuschußfähigkeit geprüft und die Unterlagen vollständig, so vermerkt das Forstamt das Ergebnis der Prüfung auf der Rückseite von AF 1 und unterzeichnet das Prüfungsergebnis.

4. Bewilligung

- 4.1 Das Forstamt legt den Antrag auf Bewilligung auf den Vordrucken AF 1 — AF 3 der forstlichen Mittelinstanz (bei Privatwald der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, bei Körperschaftswald dem Regierungspräsidenten) vor. Diese prüft und genehmigt den Antrag auf Bewilligung und gibt AF 1 und AF 2 an das Forstamt zurück. Gleichzeitig legt sie mir die Ausfertigung auf AF 3, die für die Unterrichtung des BML bestimmt ist, zur Einsichtnahme und Weiterleitung an das BML vor.
- 4.2 Bei Sammelanträgen werden der forstlichen Mittelinstanz nur die Vordrucke AF 1 und AF 3 vorgelegt (s. Ziff. 2.3 dieses RdErl.).
- 4.3 Nach Eingang der Bewilligung unterrichtet die aufsichtsführende Dienststelle den Antragsteller von der Bewilligung.

5. Auszahlung

- 5.1 Nach Durchführung der Maßnahme überprüft das Forstamt den ordnungsgemäßen Vollzug. Das Ergebnis der Prüfung ist auf den Vordrucken AF 4—7 des betreffenden Antragstellers zu vermerken und auf Vordruck AF 4 zu bestätigen. Den Antrag auf Auszahlung reicht das Forstamt dann auf den Vordrucken AF 4—7 bei der forstlichen Mittelinstanz zur Zahlungsanordnung ein.
- 5.2 Auf Vordruck AF 4 ordnet die Mittelinstanz die Zahlung des Zuschusses an und übersendet die Vordrucke AF 4 und 5 der Landwirtschaftlichen Rentenbank Frankfurt (Main). AF 6 erhält das Forstamt zurück; AF 7 ist für die Akten der Mittelinstanz bestimmt.
- 5.3 Bei Sammelanträgen wird das Ergebnis der Überprüfung des ordnungsgemäßen Vollzugs auf AF 4 des einzelnen Antragstellers angegeben und vom Forstamt bestätigt. Die Ergebnisse aller Maßnahmen werden wieder gesammelt, auf AF 4—7 des

Sammelantrages erfaßt und der forstlichen Mittelinstanz vorgelegt. Dem Sammelantrag auf Auszahlung sind zusätzlich 2 Listen nach AF 8 beizufügen. Die Abschlußzahlen der Listen auf AF 8 haben mit den Angaben auf AF 4—7 übereinzustimmen.

- 5.4 Die forstliche Mittelinstanz verfährt mit den vorgelegten bestätigten Sammelanträgen wie mit den Einzelanträgen. Lediglich die zwei Fertigungen der Listen auf AF 8 werden zusätzlich abgestempelt und dem Forstamt zurückgegeben. Eine Fertigung der genehmigten Listen übergibt das Forstamt dem Bankinstitut, das die Auszahlung der Zuschüsse für die einzelnen Antragsteller übernimmt. Die zweite genehmigte Fertigung ist für die Akten des Forstamtes bestimmt.

6. Überwachung

- 6.1 Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sowie die Pflege und Unterhaltung der Anlagen werden durch das Forstamt überwacht.

7. Schlußbestimmungen

- 7.1 Auszahlungsbescheide mit Überweisungsauftrag (Nr. VI Abs. 1 d der Bundesrichtlinien) dürfen der LRB erst nach Durchführung der betr. Maßnahmen übersandt werden.
- 7.2 Die für die Erteilung der Bewilligungs- und Auszahlungsbescheide benötigten Unterlagen (Bescheinigungen, Belege usw.) sind bei dem zuständigen Forstamt zu sammeln und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Rückgabe dieser Unterlagen an die Zuwendungsempfänger ist unzulässig.
- 7.3 Nach Nr. VII der Richtlinien zurückgeforderte Zuschüsse (und Zinsen) sind an die Amtskasse des Bundesministers für Wirtschaft in Bonn (Postscheckkonto Köln Nr. 850 40) zu überweisen.
- 7.4 Die forstlichen Mittelinstanzen berichten mir bis zum 15. 10. 1963 über die Maßnahmen dieses Frühjahrs, für die Auszahlungsanträge genehmigt wurden. Es ist die gleiche Gliederung einzuhalten, wie sie für die Auszahlungsanträge auf Vordruck AF 4 vorgesehen ist.
- 7.5 Für den verstärkten Mitteleinsatz in von Natur benachteiligten Gebieten bleibt es bei der in meinem Erlaß v. 20. 4. 1961 (n. v.) V B — 543/4 — getroffenen Regelung.
- 7.6 Diese Bestimmungen treten ab sofort in Kraft.

An die Regierungspräsidenten,

Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster (Westf.),

das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf,
Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster (Westf.).

T.

Prüfungsergebnis

(Dieser Teil ist für die Nachprüfung durch die aufsichtführende Dienststelle bestimmt. Nichtzutreffendes streichen.)

Der / die Antragsteller ist / sind förderungsberechtigt gem. Nr. V Abs. der Bundesrichtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 23. Dezember 1962 (Min.Bl. BML Nr. 1/1963).

Das / die Vorhaben ist / sind förderungswürdig im Sinne der Bundesrichtlinien. Die Zustimmung der beteiligten Behörden liegt vor.

Die bei den einzelnen Vorhaben angegebenen Gesamtkosten wurden von mir veranschlagt bzw. nachgeprüft. Soweit erforderlich, wurden Kostenvoranschläge erstellt. Die Zuschüsse überschreiten 80 % der Gesamtkosten nicht.

Soweit es sich bei den Antragstellern um Gemeinden (Gemeindeverbände), Kirchen und Stiftungen handelt, liegen die gutachtlichen Stellungnahmen des Bauernverbandes bzw. der Landwirtschaftskammer (V 3 a / VI 4 der Richtl.) und der zuständigen Aufsichtsbehörde (V 3 b der Richtl.) vor.

Das / die Vorhaben liegt / liegen — nicht — in einem von der Natur benachteiligten Gebiet.

Die Höchstsatzüberschreitung in Höhe von % wird befürwortet und nachstehend wie folgt begründet:

Mit den Maßnahmen hat der Antragsteller noch nicht begonnen.

Die vorgesehenen Pflanzenmengen und Holzarten gewährleisten einen unter den standörtlichen Bedingungen leistungsfähigen Waldbestand. Die Schutzvorkehrungen und die weitere Pflege der Anlage werden von mir überwacht.

Um Bewilligung der umstehend vorgeschlagenen Zuschüsse wird gebeten.

Siegel

....., den
.....
(aufsichtführende Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Genehmigung

Die umstehend bezeichneten Vorhaben können mit den von der aufsichtführenden Dienststelle vorgeschlagenen Bundeszuschüssen gefördert werden.

Der / die Antragsteller ist / sind von der aufsichtführenden Dienststelle zu benachrichtigen.

Siegel

....., den
.....
(bewilligende Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

(Farbe graublau)

Durchschrift für den Antragsteller

Private

Gemeinschaften

Körperschaften *) **)

Antrag

auf Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Antragsteller

Genauere Anschrift

Bankverbindung

Konto, auf das die Zuschüsse überwiesen werden sollen, Nr.

Im Bereich der aufsichtführenden Dienststelle

in der Gemeinde Kreis

Teilort Flur Gewinn Parz. Nr.

sollen durchgeführt werden:

a) **Aufforstung von** ha **Grenzertragsboden**
 ha **Ödland**

davon		<u>Zuschuß *) DM</u>
Fichtenkultur	 ha	
Sonstiges Nadelholz		
und Mischkultur	 ha	
Laubholzkultur	 ha	
Gesamtkosten	 DM *)	
Zuschlag *)	 %	

b) **Niederwaldumwandlung in Hochwald**

Fichtenkultur	 ha	
Sonstiges Nadelholz		
und Mischkultur	 ha	
Laubholzkultur	 ha	
Gesamtkosten	 DM *)	
Zuschlag *)	 %	

c) **Trennung von Wald und Weide**

..... ha eingezäunte neue Lichtweidefläche
Zuschuß *) DM

Gesamtkosten DM *)

d) **Anlage von Schutzpflanzungen**

Länge lfm

Zahl der Baumreihen

Füllholz: ja / nein **)

Schutzvorkehrungen: ja / nein **)

Materialkosten DM *)

Gesamtkosten DM *)

Bundeszuschüsse a) bis d) zusammen

davon benachteiligte Gebiete DM

Die vorstehenden Vorhaben können mit den oben vermerkten Bundeszuschüssen gefördert werden.

Die Zuschüsse werden ausgezahlt, sobald die aufsichtführende Dienststelle die fachgerechte und vollständige Ausführung unter Angabe der wirklich entstandenen Kosten bestätigt hat.

Soweit die Durchführung einer Schutzpflanzung bestätigt werden soll, müssen der aufsichtführenden Dienststelle die Rechnungen für Pflanzen, Zaun- und sonstiges Schutzmaterial für den Einzelschutz eingereicht werden.

Diese Bewilligung wird hinfällig, wenn die Vorhaben bis zum nicht fertiggestellt sind.

....., den

Siegel

(bewilligende Dienststelle)

(Unterschrift)

*) Von der aufsichtführenden Dienststelle einzusetzen.

**) Nichtzutreffendes streichen.

(Farbe rosa)

Durchschrift für das BML

Private

Gemeinschaften

Körperschaften *) **)

Antrag

auf Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur

Antragsteller
 genaue Anschrift
 Bankverbindung
 Konto, auf das die Zuschüsse überwiesen werden sollen, Nr.
 im Bereich der aufsichtführenden Dienststelle
 in der Gemeinde Kreis
 Teilort Flur/Gewann Parz. Nr.
 sollen durchgeführt werden:

a) **Aufforstung von** ha **Grenzertragsboden**
 ha **Ödland**

davon		<u>Zuschuß *) DM</u>
Fichtenkultur	 ha	
Sonstiges Nadelholz und Mischkultur	 ha	
Laubholzkultur	 ha	
Gesamtkosten	 DM *)	
Zuschlag *)	 %	

b) **Niederwaldumwandlung in Hochwald**

Fichtenkultur	 ha	
Sonstiges Nadelholz und Mischkultur	 ha	
Laubholzkultur	 ha	
Gesamtkosten	 DM *)	
Zuschlag *)	 %	

c) **Trennung von Wald und Weide**

..... ha eingezäunte neue Lichtweidefläche	<u>Zuschuß *) DM</u>
Gesamtkosten	 DM *)

d) **Anlage von Schutzpflanzungen**

Länge	 lfm
Zahl der Baumreihen	
Füllholz: ja / nein **)	
Schutzvorkehrungen: ja / nein **)	
Materialkosten	 DM *)
Gesamtkosten	 DM *)

Bundeszuschüsse a) bis d) zusammen davon benachteiligte Gebiete DM

Über die obenbezeichneten Maßnahmen ist heute der Bewilligungsbescheid mit Durchschrift für den Antragsteller ausgefertigt und der aufsichtführenden Dienststelle übersandt worden.

....., den

.....
 (bewilligende Dienststelle)

.....
 (Unterschrift)

*) Von der aufsichtführenden Dienststelle einzusetzen.
 **) Nichtzutreffendes streichen.

Zahlungsanordnung für die Landwirtschaftliche Rentenbank

Private

Gemeinschaften

Körperschaften *) "

Antrag

auf Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur

Antragsteller
 Genaue Anschrift
 Bankverbindung
 Konto, auf das die Zuschüsse überwiesen werden sollen, Nr.
 Im Bereich der aufsichtführenden Dienststelle
 in der Gemeinde Kreis
 Teilort Flur/Gewann Parz. Nr.
 sind durchgeführt worden:

a) Aufforstung von ha Grenzertragsboden
 ha Ödland

davon Zuschuß *) DM
 Fichtenkultur ha
 Sonstiges Nadelholz
 und Mischkultur ha
 Laubholzkultur ha
 Gesamtkosten DM *)
 Zuschlag *) %

c) Trennung von Wald und Weide

..... ha eingezäunte neue Lichtweidefläche
 Zuschuß *) DM
 Gesamtkosten DM *)

d) Anlage von Schutzpflanzungen

Länge lfm
 Zahl der Baumreihen
 Füllholz: ja / nein **)
 Schutzvorkehrungen: ja / nein **)
 Materialkosten DM *)
 Gesamtkosten DM *)

b) Niederwaldumwandlung in Hochwald

Fichtenkultur ha
 Sonstiges Nadelholz
 und Mischkultur ha
 Laubholzkultur ha
 Gesamtkosten DM *)
 Zuschlag *) %

Bundeszuschüsse a) bis d) zusammen davon benachteiligte Gebiete DM

Ausführungsbestätigung

Die fachgerechte und vollständige Ausführung der obenbezeichneten Maßnahmen wird bestätigt.

Während der Durchführung eingetretene Änderungen sind berücksichtigt. Dadurch hat sich der Gesamtzuschuß gegenüber der Bewilligung vom nicht geändert **) — um DM vermindert — um DM erhöht.

Soweit es sich um Schutzpflanzungen handelt, wurden die Rechnungen und Belege dem Amt übergeben.

Bemerkungen:

....., den

(aufsichtführende Dienststelle)

Siegel

(Unterschrift)

Zahlungsanordnung

An die Landwirtschaftliche Rentenbank, 6 Frankfurt/M 1, Hochstraße 2.

Es wird gebeten, den Bundeszuschuß von DM, i. W.
 Deutsche Mark auf das obenbezeichnete Konto des Antragstellers zu überweisen.

....., den

(bewilligende Dienststelle)

*) Von der aufsichtführenden Dienststelle einzusetzen.

**) Nichtzutreffendes streichen.

AF 4/1963

(Unterschrift)

(Farbe grün)

**Durchschrift der Zahlungsanordnung
für die Landwirtschaftliche Rentenbank
(zur statistischen Auswertung)**

Private Gemeinschaften Körperschaften *) **)

Antrag

auf Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur

Antragsteller

Genaue Anschrift

Bankverbindung

Konto, auf das die Zuschüsse überwiesen werden sollen, Nr.

Im Bereich der aufsichtführenden Dienststelle

in der Gemeinde Kreis

Teilort Flur/Gewann Parz. Nr.

sind durchgeführt worden:

a) **Aufforstung von** ha **Grenzertragsboden**
..... ha **Ödland**

davon Zuschuß *) DM

Fichtenkultur ha

Sonstiges Nadelholz

und Mischkultur ha

Laubholzkultur ha

Gesamtkosten DM *)

Zuschlag *) %

b) **Niederwaldumwandlung in Hochwald**

Fichtenkultur ha

Sonstiges Nadelholz

und Mischkultur ha

Laubholzkultur ha

Gesamtkosten DM *)

Zuschlag *) %

c) **Trennung von Wald und Weide**

..... ha eingezäunte neue Lichtweidefläche

Zuschuß *) DM

Gesamtkosten DM *)

d) **Anlage von Schutzpflanzungen**

Länge lfm

Zahl der Baumreihen

Füllholz: ja / nein **)

Schutzvorkehrungen: ja / nein **)

Materialkosten DM *)

Gesamtkosten DM *)

Bundeszuschüsse a) bis d) zusammen

davon benachteiligte Gebiete DM

Zahlungsanordnung vom
(von der bewilligenden Dienststelle einzusetzen)

*) Von der aufsichtführenden Dienststelle einzusetzen.

**) Nichtzutreffendes streichen.

**Durchschrift der Zahlungsanordnung
für die aufsichtführende Dienststelle**

Private

Gemeinschaften

Körperschaften *) **)

Antrag

auf Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur

Antragsteller
 Genaue Anschrift
 Bankverbindung
 Konto, auf das die Zuschüsse überwiesen werden sollen, Nr.
 Im Bereich der aufsichtführenden Dienststelle
 in der Gemeinde Kreis
 Teilort Flur/Gewann Parz. Nr.
 sind durchgeführt worden:

a) Aufforstung von ha Grenzertragsboden
 ha Odland

davon		Zuschuß *) DM
Fichtenkultur	 ha	
Sonstiges Nadelholz und Mischkultur	 ha	
Laubholzkultur	 ha	
Gesamtkosten	 DM *)	
Zuschlag *)	 %	

c) Trennung von Wald und Weide

..... ha eingezäunte neue Lichtweidefläche	Zuschuß *) DM
Gesamtkosten	 DM *)

d) Anlage von Schutzpflanzungen

Länge	 lfm
Zahl der Baumreihen	
Füllholz: ja / nein **)	
Schutzvorkehrungen: ja / nein **)	
Materialkosten	 DM *)
Gesamtkosten	 DM *)

b) Niederwaldumwandlung in Hochwald

Fichtenkultur	 ha	
Sonstiges Nadelholz und Mischkultur	 ha	
Laubholzkultur	 ha	
Gesamtkosten	 DM *)	
Zuschlag *)	 %	

Bundeszuschüsse a) bis d) zusammen davon benachteiligte Gebiete DM

Ausführungsbestätigung

Die fachgerechte und vollständige Ausführung der obenbezeichneten Maßnahmen wird bestätigt.

Während der Durchführung eingetretene Änderungen sind berücksichtigt. Dadurch hat sich der Gesamtzuschuß gegenüber der Bewilligung vom nicht geändert **) — um DM vermindert — um DM erhöht.

Soweit es sich um Schutzpflanzungen handelt, wurden die Rechnungen und Belege dem Amt übergeben.

Bemerkungen:

....., den

(aufsichtführende Dienststelle)

Siegel

(Unterschrift)

Zahlungsanordnung vom
 (von der bewilligenden Dienststelle einzusetzen)

*) Von der aufsichtführenden Dienststelle einzusetzen.

**) Nichtzutreffendes streichen.

(Farbe gelb)

Schrift der Zahlungsanordnung
der bewilligenden Dienststelle

Private Gemeinschaften Körperschaften *) **)

Antrag

auf Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen
 zur Verbesserung der Agrarstruktur

Antragsteller
 neue Anschrift
 Telefonverbindung
 Konto, auf das die Zuschüsse überwiesen werden sollen, Nr.
 Bereich der aufsichtführenden Dienststelle
 der Gemeinde Kreis
 Standort Flur/Gewann Parz. Nr.
 durchgeführt worden:

Aufforstung von ha **Grenzertragsboden**
 ha **Ödland**

davon		<u>Zuschuß *) DM</u>
Fichtenkultur	 ha	
Sonstiges Nadelholz		
und Mischkultur	 ha	
Laubholzkultur	 ha	
Gesamtkosten	 DM *)	
Zuschlag *)	 %	

Niederwaldumwandlung in Hochwald

Fichtenkultur	 ha	
Sonstiges Nadelholz		
und Mischkultur	 ha	
Laubholzkultur	 ha	
Gesamtkosten	 DM *)	
Zuschlag *)	 %	

c) Trennung von Wald und Weide

..... ha eingezäunte neue Lichtweidefläche
Zuschuß *) DM
 Gesamtkosten DM *)

d) Anlage von Schutzpflanzungen

Länge lfm
 Zahl der Baumreihen
 Füllholz: ja / nein **)
 Schutzvorkehrungen: ja / nein **)
 Materialkosten DM *)
 Gesamtkosten DM *)

Bundeszuschüsse a) bis d) zusammen davon benachteiligte Gebiete DM

Zahlungsanordnung vom
 (von der bewilligenden Dienststelle einzusetzen)

Von der aufsichtführenden Dienststelle einzusetzen.
 Nichtzutreffendes streichen.

7/1963

(Rückseite von AF 8/1963)

Erläuterungen:

- 1) Die Maßnahmen sind zu trennen nach Privaten, Gemeinschaften, sowie Gemeinden, Kirchen und Stiftungen. Nichtzutreffendes ist zu streichen. Es sind jeweils getrennte Listen nach umseitigem Vordruck zu erstellen.
 - 2) Zunächst sind die Aufforstungsvorhaben, anschließend die Umwandlungsvorhaben anzuführen. Die Ergebnisse sind für Aufforstungen und Umwandlungen getrennt abzuschließen.
 - 3) Gesamtkosten einschließlich Wert der Eigenleistungen mit Familienarbeitskräften, Stellung von Gespannen, Zugmaschinen sowie Marktwert des aus eigenen Beständen entnommenen Materials bis zur gesicherten Kultur.
 - 4) Vorschlag der aufsichtführenden Dienststelle.
-

Kostenvoranschlag

zum Antrag des in
für Aufforstung von Grenzertragsboden / Odland / Niederwaldumwandlung¹⁾ / mit ha Fichtenkultur /
..... ha sonstiges Nadelholz und Mischkultur²⁾ / ha Laubholzkultur (für jede der drei Kulturarten
ist ein besonderer Kostenvoranschlag erforderlich).

I. Bodenvorbereitung und Entwässerung (mit Soziallasten)³⁾

Räumen der Fläche DM
..... lfm Hauptgräben je lfm DM = DM
..... lfm Seitengräben je lfm DM = DM
Düngung DM je ha = DM
Plätzehacken je ha DM = DM
Streifenhacken oder -pflügen je ha DM = DM
Umgraben je ha DM = DM
Vollumbruch je ha DM = DM
Sonstige Kosten DM

Sa I = DM

II. Samen- und Pflanzenankauf⁴⁾

kg/Tsd. Stck.	Holzart	Alter	Größe	Preis je kg/Tsd. Stck.	
.....					DM
.....					DM
.....					DM
.....					DM
Fracht					DM
Abladen und Transport zur Arbeitsstelle					DM
Einschlagen und Wurzelschnitt					<u>DM</u>

Sa II = DM

III. Lohn (mit Soziallasten) für

Saat: DM je ha = DM
Pflanzung: DM je Tsd. = DM
..... DM je Tsd. = DM
..... DM je Tsd. = DM

Sa III = DM

IV. Schutzvorkehrungen (Verbiß, Fegen, Insekten) bis zur gesicherten Kultur

Ankauf von DM
(Material und Menge angeben)⁵⁾
Löhne mit Soziallasten einschl. Transport DM

Sa IV = DM

V. Pflegekosten und Nachbesserungen bis zur gesicherten Kultur

Material einschl. Transport und Löhne mit Soziallasten DM

Gesamtkosten DM

¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ siehe umseitig

(Rückseite von AF 9/1963)

- 1) Nichtzutreffendes streichen
 - 2) Als Mischkultur gilt eine Forstkultur, die eine Beimischung anderer Holzarten zu der Hauptholzart von mehr als 30 v. H. aufweist. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Fläche (Wuchsraum) im Zeitpunkt der Aufforstung. Kulturen mit *Fichte* als Hauptholzart können zu dem Satz für Mischkultur bezuschußt werden, wenn bei einer Gesamtpflanzenzahl von mindestens 3 500 Stück entweder mindestens 1 100 Pflanzen anderer Holzarten ungeschützt, oder mindestens 800 Pflanzen anderer Holzarten mit Schutz gegen Verbiß und Fegen (Metallfolien, Anstrich), oder mindestens 350 Pflanzen anderer Holzarten je ha mit Voilschutz (Verpflocken, Maschendraht-hosen, Gatter) beigemischt werden.
 - 3) In die Lohnsummen ist auch der Wert der Arbeitsleistung des Antragstellers oder seiner Angehörigen einzu-rechnen, ferner weitere *Eigenleistungen* wie Stellung von Gespannen, Zugmaschinen usw. Werden keine Höchst-satzüberschreitungen für schwierige Bodenbearbeitung beantragt, ist der Eintrag der Summe für Bodenvorbe-
bereitung und Entwässerung (Sa I) ausreichend.
 - 4) Bei selbstgezogenen Pflanzen und Wildlingen sind hier die Listenpreise einer Forstbaumschule für gleichstarke Pflanzen einzusetzen.
 - 5) Die Art des Materials ist stets anzugeben, z. B. Teer, Staniolstreifen, Drahtspiralen, Maschendraht-hosen, Pfähle für Verpflocken, Holzgatter, Maschendrahtzaun. Bei Entnahme von Pfählen und Stangen aus eigenen Beständen ist der Marktwert einzurechnen.
-

Bescheinigung

Nach Nr. VI der Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Der / Die Antragsteller (Name)

ist / sind gem. Nr. V der Bundesrichtlinien förderungsberechtigt und nach eigenen Angaben nicht in der Lage, die Maßnahmen mit eigenen Mitteln durchzuführen.

Es wird bescheinigt, daß die in der Gemarkung Kreis geplanten Maßnahmen aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse der Eigentümer notwendig und förderungswürdig sind.

Die Kosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg. Die Voraussetzungen der Nr. I Abs. 1 bzw. Nr. II Abs. 1 bzw. der Nr. III Abs. 1 bzw. der Nr. IV Abs. 1 der Bundesrichtlinien sind erfüllt.

Die Maßnahmen sind noch nicht begonnen.

Die Betreuung und sachgemäße Unterhaltung der mit Bundesmitteln geförderten Maßnahmen wird durch das zuständige Forstamt überwacht. Für gleiche Maßnahmen sind keine Landes- oder Bundesmittel eingesetzt, die zur Förderung der Flurbereinigung, von Maßnahmen im landeseigenen Förderungsprogramm oder sonstiger Sonderprogramme bestimmt sind.

....., den 19....., den 19.....

Forstamt:

Kreisstelle der Landwirtschaftskammer:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Sofern ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet oder in den nächsten 3 Jahren zu erwarten ist.

....., den 19.....

Amt für Flurbereinigung und Siedlung:

.....
(Unterschrift)

AF 10

— MBl. NW. 1963 S. 610.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12,— DM. Ausgabe B 13,20 DM.